



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

149. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 10. März 2023

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis:

- Verleihung des Ehrenringes in Gold des Landkreises Dillingen a.d. Donau
- Nachruf
- Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des KdL (Kommunalunternehmen des Landkreises)
- Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Grundschule und Mittelschule Bissingen (Verbandssatzung)
- Stellenausschreibungen

Verleihung des Ehrenringes in Gold des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau hat in Anerkennung und Würdigung ihrer besonderen Verdienste, die sie sich um das Ansehen und um das allgemeine Wohl des Landkreises erworben haben, den Ehrenring in Gold verliehen an:

Frau Angela R i e d e r , Bissingen-Warnhofen

**Herrn Prof. Dr. Georg B a r f u ß ,
Gundelfingen a.d. Donau**

Herrn Alfred S i g g , Wertingen

Herrn Hans-Jürgen W e i g l , Dillingen a.d. Donau.

Mit der Verleihung wird insbesondere das jahrzehntelange kommunale Engagement der Geehrten gewürdigt.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d. Donau, den 04.03.2023

Markus Müller
Landrat

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Dr. med. vet. Karlheinz S i m o n

Herr Dr. Simon war über 33 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2003 beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau als amtlicher Tierarzt in der Fleischbeschau tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Dr. Simon ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, den 02.03.2023

Markus Müller
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

**Selbständiges Kommunalunternehmen „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“;
Jahresabschluss 2021 – Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Der Verwaltungsrat des „KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a. d. Donau“ hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 den Jahresabschluss 2021 wie folgt festgestellt:

1. Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Dillingen a.d.Donau für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen mit einer Bilanzsumme von 15.418.855,64 € und einem Jahresüberschuss von 867.332,63 € festgestellt.
2. Ergebnisverwendung:
Aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von insgesamt 867.332,63 € wird ein Betrag in Höhe von 594.000,00 € an den Landkreis Dillingen abgeführt. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 273.332,63 € wird zusammen mit dem Ergebnisvortrag zum 01.01.2022 auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Vorstand des Kommunalunternehmens wird für das Wirtschaftsjahr 2021 gem. § 27 KUV die Entlastung erteilt.

Die AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rupertstr. 7, 83278 Traunstein, hat den Jahresabschluss 2021 des Kommunalunternehmens gemäß § 27 KUV i.V.m. § 13 Abs. 3 der Satzung i.V.m. Art. 93

Landkreisordnung i.V.m. §§ 316 ff HGB geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an das KDL Kommunalunternehmen des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des KDL Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau, Dillingen a.d.Donau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und be-

rufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. Art. 93 LKrO Bay unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Traunstein, 07. März 2022

AGP GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Göntgen
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an sieben Tage lang beim Landratsamt Dillingen, Finanzverwaltung, Zimmer 035, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 27 KUV (Verordnung über Kommunalunternehmen) öffentlich aus.

Dillingen a. d. Donau, den 07.03.2023
KDL – Kommunalunternehmen des
Landkreises Dillingen a. d. Donau

gez.

gez.

Georg Feeß
Vorstand

Sebastian Bundschuh
Vorstandsmitglied

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes

(Verbandssatzung)

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 6 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 7 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 8 Rechnungsprüfung
- § 9 Finanzierung des Schulverbandes
- § 10 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 11 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes der Grundschule und Mittelschule Bissingen, Landkreis Dillingen a.d. Donau (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2 Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 02.10.2014, Az. 30-0500.2-14, genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Grundschule und Mittelschule Bissingen (Verbandssatzung)

§ 1

Bestand des Schulverbandes

(1) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Bissingen und die Gemeinden Amerdingen und Forheim.

(2) Der Schulverband führt den Namen:

„Schulverband der Grundschule und Mittelschule Bissingen“

(3) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bissingen.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender),

§ 3

Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für jede Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort,

- a) insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden,

- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 10,00 Euro, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden,
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Kasse der Marktgemeinde Bissingen geführt.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Haupt- und Finanzausschuss der Mitgliedsgemeinde Markt Bissingen umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

§ 9

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Festsetzung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage für die Mitgliedsgemeinde Markt Bissingen wird in monatlichen Raten jeweils am 1. des Monats zur Zahlung fällig. Die Schulverbandsumlage der Mitgliedsgemeinden Amerdingen und Forheim wird in halbjährlichen Raten jeweils am 15.02. und 15.08. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 08.10.2014 außer Kraft.

Bissingen, den 19.05.2020

Stephan Herreiner
Schulverbandsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Diplom-Ingenieur bzw. Bachelor der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik (m/w/d)

für das Team 130 „Kommunaler Hochbau, Gebäudemanagement“ unbefristet in Vollzeit.

Das Team 130 „Kommunaler Hochbau, Gebäudemanagement“ ist innerhalb der Landkreisverwaltung für die Planung und Umsetzung von Neubau- Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie den Unterhalt und die Sanierung der landkreiseigenen Liegenschaften zuständig. Hierzu zählen neben den Gebäuden des Landratsamtes die Schulgebäude der Realschulen, Berufsschulen und Gymnasien sowie die kreiseigenen Hallenbäder und Schülerheime. Im Bereich des Gebäudemanagements setzt das Team 130 die Ziele des Landkreises hinsichtlich eines umwelt- und ressourcenschonenden Betriebs der Gebäude durch die Umrüstung auf erneuerbare Energien und den Einsatz moderner Technik um.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Projektbezogene Wahrnehmung der Bauherrenfunktion und eigenverantwortliche Projektabwicklung über alle Leistungsphasen der HOAI sowohl für Neu- und Erweiterungsbauten als auch Maßnahmen im Bauunterhalt
- Ausschreibung von Bauleistungen, Submissionen, Auftragsvergaben
- Gebäude- und Energiemanagement
- Planung der kommunalen Haushaltsansätze im Bereich Hochbau sowie Termin-, Budget- und Kostenkontrolle

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen mit Schwerpunkt Hochbau oder Versorgungstechnik (Diplom, Bachelor)

- Einschlägige Erfahrung in der Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung größerer Hochbauprojekte
- fundierte Fachwissen der VOB, HOAI wünschenswert
- Kenntnisse im Gebäude- und Energiemanagement sowie im vorbeugenden Brandschutz und in der Sicherheits- und Gesundheitskoordination sind vorteilhaft.
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen
- gute Anwenderkenntnisse in den gängigen MS-Office-Programmen, wünschenswert im AVA- und FM-Programm
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Eigeninitiative sowie ein verantwortungsvolles und selbständiges Arbeiten
- Fahrerlaubnis der Klasse B und Bereitschaft den eigenen PKW für dienstliche Fahrten gegen eine Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz zu nutzen

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden) mit Eigenverantwortung und einem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet. Das Beschäftigungsverhältnis sowie die Bezahlung richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 11.

Ihre aussagekräftige Bewerbung reichen Sie bitte bevorzugt über unser Online-Bewerberportal, welches Sie auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-dillingen.de, Rubrik Beruf und Karriere finden, oder in Papierform unter Angabe der Referenznummer „2023.T130.SB.1“ ein. Bewerbungsschluss ist der 19. März 2023.

Hinweise:

- *Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).*
- *Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.*
- *In Papierform eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien*



Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Bautechniker der Fachrichtung Tiefbau
(m/w/d)**

für das Team 131 „Kommunaler Tiefbau“

unbefristet in Vollzeit.

Das Team „Kommunaler Tiefbau“ ist vorrangig für den Bau und die Sanierung der Kreisstraßen im Landkreis Dillingen a.d.Donau zuständig. Derzeit werden durch das Team in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauhof 225 km Straße betreut. Weitere wichtige Aufgaben sind der Ausbau des Radwegenetzes und die Mitwirkung in der Unfallkommission.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Überwachung von Straßen- und Radwegebaumaßnahmen
- Aufmaß und Abrechnung der Maßnahmen
- Mitwirkung bei der Ausschreibung und Vergabe von Baumaßnahmen
- Vermessungsarbeiten
- Organisation der Straßenverkehrszählungen
- Führen und Aktualisieren von Straßenverzeichnissen

Unsere Erwartungen:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Bautechniker der Fachrichtung Tiefbau, alternativ eine abgeschlossene Ausbildung zum Meister der Fachrichtung Straßen-/Tiefbau
- fundierte Fachkenntnisse im Ausbildungsschwerpunkt Tiefbau
- wünschenswert mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, möglichst auch in der Bauleitung

- engagiertes, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten
- fundierte EDV-Anwenderkenntnisse
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten
- Führerschein der Klasse B und Bereitschaft ggf. den eigenen PKW für Dienstfahrten einzusetzen

Wir bieten eine unbefristete Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden) mit Eigenverantwortung und einem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet. Das Beschäftigungsverhältnis sowie die Bezahlung richten sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Bezahlung nach Entgeltgruppe 9a.

Ihre aussagekräftige Bewerbung reichen Sie bitte bevorzugt über unser Online-Bewerberportal, welches Sie auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-dillingen.de, Rubrik Beruf und Karriere finden, oder in Papierform unter Angabe der Referenznummer „2023.131.SB.1“ ein. Bewerbungsschluss ist der 5. April 2023.

Hinweise:

- *Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen).*
- *Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.*
- *In Papierform eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.*



Dillingen a.d.Donau, 10. März 2023

Markus Müller
Landrat